

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. Juni 2026

**Entscheidung über die Genehmigung der Haushaltssatzungen
der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2026/2027**

A. Problem

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat mit Anschreiben an den Senator für Finanzen vom 18. Juni 2026 die Genehmigung der Haushaltssatzungen 2026 und 2027 der Stadtgemeinde Bremerhaven beantragt. Der Satzungsentwurf ist am 18. Juni 2026 von der Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens beraten und beschlossen worden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht bedarf die Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven der Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich

- a) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- b) des Gesamtbetrages der Kredite,
- c) des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite,
- d) der Höhe der Steuer- und Hebesätze,
- e) der Feststellung einer Ausnahmesituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung und
- f) der Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18d LHO.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht „unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft“ zu erteilen oder zu versagen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Die Aufsichtsbehörde darf die Haushalte nur genehmigen, wenn die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.

B. Lösung

1. Eckdaten der Haushalte 2026 und 2027

Die Eckdaten der zur Genehmigung vorgelegten Haushaltssatzungen 2026 und 2027 stellen sich wie folgt dar:

Haushalt Bremerhaven

Eckdaten zu den Haushaltsentwürfen 2026/2027

	Anschlag 2025	Anschlag 2026	Anschlag 2027
Einnahmen			
Steuern	175,3	191,5	197,9
Finanzzuweisungen des Landes	631,7	678,0	696,2
Sonstige konsumtive Einnahmen	64,7	66,3	66,7
Investive Einnahmen	9,1	8,8	8,2
Globale Mehreinn./Techn. Ausgleichspos.	40,2	49,3	57,1
Bereinigte Einnahmen	921,0	993,9	1.026,1
Ausgaben			
Personalausgaben	438,5	466,9	477,6
davon Polizei	54,0	58,0	59,8
davon Schulen	182,2	190,8	199,7
Zinsausgaben	3,3	7,0	8,1
Sozialleistungsausgaben	252,5	279,6	283,9
Sonstige Ausgaben	187,4	197,7	199,1
Ausgaben der Kapitalrechnung	155,0	15,4	15,3
Saldo Globale Mehr-/Minderausgaben	-3,8	-2,1	-2,1
Bereinigte Gesamtausgaben	1.032,9	964,5	981,9
Finanzierungssaldo	-111,9	29,4	44,2
Stellen	5.349,6	5.457,2	5.480,0

Die veranschlagten kameralen bereinigten Einnahmen steigern sich aufgrund von Verbesserungen bei den Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen gegenüber dem Anschlag 2025 im Jahr 2026 um rd. 7,9 % auf 993,9 Mio. € und im Jahr 2027 um 3,2 % auf 1.026,1 Mio. €. Hierbei zu beachten ist, dass die Veranschlagung der Steuereinnahmen - in Analogie zu den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen - auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 beruht.

Die veranschlagten kameralen bereinigten Ausgaben belaufen sich im Jahr 2026 auf 964,5 Mio. Euro und im Jahr 2027 auf 981,9 Mio. € und sinken damit ggü. dem Vorjahr (2025) um 68,4 bzw. 51 Mio. €. Hauptgrund für diese Absenkung sind die Ausgaben der Kapitalrechnung, die gegenüber dem Anschlag 2025 deutlich rückläufig sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Investitionsausgaben in 2025 u.a. einmalige Eigenkapitalzuführungen in Höhe von 110 Mio. € beinhaltete und daher außergewöhnlich hoch ausfiel. Ferner ist zu beachten, dass ein Teil der regulär geplanten Investitionsausgaben durch die Stadt Bremerhaven in den vorgelegten Haushaltsplänen 2026/2027 in eine Finanzierung über das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) verschoben wurde. Hierüber sind Investitionsausgaben im

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 22,1 Mio. € und im Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 23 Mio. € geplant. Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahmen und die Vereinbarkeit mit dem LuKIFG wurde im Vorfeld durch die Stadtkämmerei geprüft. Die vorgenommenen Verschiebungen sind der Anlage 7 zu entnehmen.

Die Ausreichung der LuKIFG-Mittel erfolgt im Rahmen eines Landesprogramms. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen der bremschen Haushalte die genauen Zuordnungen zu den Haushalten des Landes und den Stadtgemeinden noch nicht abschließend feststanden, werden die Einnahme- und Ausgabeanschlätze im Haushalt der Stadt Bremerhaven - wie auch im Haushalt der Stadt Bremen - zunächst noch mit dem Wert Null ausgewiesen. Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind aufgrund der haushaltstechnischen Konstruktion der allgemeinen Rückgabe stets möglich und saldenneutral in Einnahme und Ausgabe. Eine Beschlussfassung des Magistrats zu einzelnen daraus zu finanzierenden Maßnahmen befindet sich noch in der Vorbereitung.

Das Verfahren sowohl zur haushaltstechnischen Darstellung und Umsetzung entspricht dem Verfahren, welches in Bremen zur Ausreichung von Mitteln im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG I und II) zur Anwendung kam.

Die kommunale Finanzaufsicht weist darauf hin, dass die Investitionsmittel gemäß LuKIFG zeitlich und betragsmäßig begrenzt sind und daher die Stadtgemeinde Bremerhaven nicht vor der zwingenden und dringend erforderlichen Einleitung struktureller Sanierungsmaßnahmen insbesondere bezogen auf die Stellenentwicklung und den Personalbestand bewahren. Diese sind dringend anzugehen, um den Abbaupfad für den Fehlbetrag und für die Personalentwicklung zukünftig einzuhalten.

Entwicklung der Personalausgaben:

Der Stellenplan sieht mit 5.457,2 Stellen ein Ansteigen der Stellen gegenüber 2025 um etwa 2 % (+107,6 Stellen) vor. Auch im Jahr 2027 steigt die Stellenanzahl weiter um 0,4 % an (+22,8 Stellen). Parallel dazu steigen die Personalausgaben von 443,5 Mio. € (Ist) im Jahr 2025 laut Plan auf 466,9 Mio. € in 2026 und auf 477,6 Mio. € in 2027 an.

Die kontinuierlich stark gestiegenen Personalausgaben wachsen auch mit den vorliegenden Haushaltssatzungen in den Jahren 2026 und 2027 weiter an. Bedenklich ist die hohe Steigerungsrate 2026 im Personalbereich ohne Polizei und Schulen von 7,8 Prozent und das obwohl bereits Minderausgaben in erheblichem Umfang veranschlagt wurden. Die veranschlagten Minderausgaben von 2026 (8,9 Mio. €) bzw. 2027 (13,1 Mio. €) sollen einerseits durch Wiederbesetzungsverzögerungen und andererseits durch Aufgabenkritik und daraus resultierend 100 einzusparenden Stellen erbracht werden. Für die Einsparung über Stellenstreichungen hat der Magistrat einen Beschluss gefasst, bei dem bis Mitte Juli die Dezernate melden sollen, in welchem Umfang Personalvolumen eingespart werden könnte. Der Magistrat hat bereits die Einrichtung einer Kommission ähnlich der bremschen Senatskommission Personalbedarfsermittlung und -planung beschlossen, die auf Basis einer Aufgabenkritik über die Wiederbesetzung von Stellen entscheiden soll.

Da das Einsparungsziel 2025 bereits verfehlt wurde, das Haushaltsjahr 2026 bereits fortgeschritten ist und Personaleinsparungen über Personalfuktuation in der Regel einen weiteren zeitlichen Horizont hat, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Personalbereich mit einem erheblichen Risiko behaftet. Nachhaltige Entspannung dürfte erst längerfristig zu erwarten sein.

Im Bereich des landesfinanzierten unterrichtenden und nicht-unterrichtenden Personals ist aktuell eine Neuberechnung in Planung. Inwieweit das zur Entlastung des Haushalts Bremerhavens für bislang städtisch finanziertes Personal Wirkung entfaltet, ist noch nicht abschätzbar.

Der Magistrat hat zugesagt, quartalsweise Ist-Daten zum Beschäftigungsvolumen vorzulegen, anhand dessen der Erfolg gemessen werden kann.

Der Magistrat sollte darüber hinaus gebeten werden, quartalsweise über die Umsetzung und den Erfolg der Planungen und die Tätigkeit der Kommission zur Entscheidung über die Wiederbesetzung von Stellen zu berichten. Sollte sich innerhalb des Jahres 2026 abzeichnen, dass die erwartete Wirkung nicht eintritt, sollte Bremerhaven aufgefordert werden, eine auf quotalen Kürzungen aufbauende Personalplanung zu entwickeln.

Entwicklung der Sozialleistungsausgaben:

Die Sozialleistungsausgaben weisen gegenüber dem Anschlag 2025 (252,5 Mio. €) einen Anstieg auf und kommen auf 279,6 (2026) bzw. 283,9 Mio. €. Im Ist lagen die Sozialleistungsausgaben in 2025 bei 284,1 Mio. €. Die Anschlagswerte 2026 und 2027 liegen in beiden Haushaltsaufstellungsjahren unter dem IST-Wert 2025 - wenn auch geringfügig. Aus Sicht der kommunalen Finanzaufsicht ist davon auszugehen, dass die IST-Ausgaben die angesetzten Anschlagswerte übersteigen werden, wobei anzumerken ist, dass ein Teil der vorauss. Ausgaben über Erstattungen des Bundes abgebildet wird. Darüber hinaus ist anzumerken Bezug nehmend auf die Entwicklung der Sozialleistungsausgaben, dass diese in 2025 zumindest langsamer gestiegen sind als in den beiden Vorjahren. Inwiefern das auch für 2026 und 2027 zutreffen wird, bleibt abzuwarten.

Die weiteren Inhalte der Bremerhavener Haushaltssatzungen für 2026 und 2027 können der Anlage entnommen werden.

2. Genehmigungsbefürchtete Inhalte der Haushaltssatzungen 2026 und 2027

a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2026 sind gemäß § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2026 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rd. 32,7 Mio. € vorgesehen. Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen 2027 beträgt 10,5 Mio. €. Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen ist formal nicht zu beanstanden.

b. Gesamtbetrag der Kredite

Die Haushaltssatzung 2026 sieht gemäß § 4 Abs. 1 für 2026 eine Kreditaufnahme in Höhe von 18.228.890 € (brutto) vor. Für 2027 ist ein Betrag von 9.075.090 € einge-

plant. Für das Jahr 2026 wirkt im Konjunkturbereinigungsverfahren die ex-ante-Konjunkturkomponente entlastend in Höhe von 8,8 Mio. € (2027: 5,6 Mio. €). Durch die Steuerabweichungskomponente und die Steuerrechtsänderungen ergeben sich Auswirkungen in Höhe von rund 7,1 Mio. € in 2026 und - 3.510 € in 2027. Die strukturelle Nettokreditaufnahme beträgt – im Einklang mit § 18 Absatz 1 LHO – null. Nach der Konjunkturbereinigung wird die Schuldenbremse rechnerisch im Sinne des § 18 Absatz 1 LHO eingehalten.

Formal ist die in den Haushalten 2026 und 2027 veranschlagte Kreditaufnahme deshalb nicht zu beanstanden.

Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite

Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite wurde in § 4 Absatz 2 der zur Genehmigung vorgelegten Haushaltssatzungen für 2026 und 2027 auf 180 Mio. € festgesetzt, von denen bis zu 30 Mio. € für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden dürfen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Der Betrag ist gegenüber dem Haushalt 2025 identisch und entspricht den Vorgaben im Sanierungskonzept. Daher kann er genehmigt werden.

c. Höhe der Steuer- und Hebesätze

Die Hebesätze wurden in der Haushaltssatzung mit 260 v. H. (Grundsteuer A), 927 v. H. (Grundsteuer B) bzw. 460 v. H. (Gewerbsteuer) festgesetzt. Die Steuer- und Hebesätze sind nicht zu beanstanden und wurden vom Senat bereits im Februar 2026 in dieser Höhe genehmigt.

d. Feststellung einer Ausnahmesituation

Die Geltendmachung einer Ausnahmesituation ist in der Haushaltssatzung nicht vorgesehen.

e. Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen

Gemäß § 18 LHO i.V.m. § 118 Absatz 2 LHO gilt für die Stadtgemeinden das Gebot strukturell ausgeglichener Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten. Die strukturelle Kreditaufnahme darf für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven auch in Zukunft „höchstens Null“ sein. Hierdurch soll auch sichergestellt werden, dass die Freie Hansestadt Bremen als Ganzes – also Land Bremen, Stadt Bremen sowie Stadtgemeinde Bremerhaven zusammen – ihre Verpflichtungen aus dem Sanierungshilfengesetz, auf dessen Basis der Stadtstaat jährlich 400 Mio. € an Sanierungshilfen bekommt, einhält. Die Einhaltung der Sanierungsverpflichtungen des Landes Bremen einschließlich seiner Stadtgemeinden gegenüber dem Bund erfordert den Verzicht auf strukturelle Kreditaufnahmen in den Stadthaushalten Bremens und Bremerhavens. Die Haushaltssatzungen Bremerhavens sind nach § 18d LHO nur genehmigungsfähig, wenn die anteiligen Sanierungsverpflichtungen eingehalten werden, mithin – wie auch durch § 18 Absatz 1 LHO i.V.m. 118 Absatz 2 LHO vorgeschrieben – der Haushalt ohne Krediteinnahmen strukturell ausgeglichen ist.

Da die vorgelegte Haushaltssatzung keine strukturelle Kreditaufnahme ausweist, wird diese Vorgabe formal eingehalten.

3. Prüfung der Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft (§2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht)

Die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung – gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht als Bedingung für die Genehmigung der Haushalte durch die Aufsichtsbehörde – werden mit den vorgelegten Satzungen unter Einbeziehung einer technischen Ausgleichsposition eingehalten. Es bestehen jedoch begründete Zweifel an einzelnen vorgelegten Datenlagen und ob das beschlossene Sanierungskonzept eingehalten werden wird. Um den Sanierungskurs weiter zu verfolgen, sind zusätzliche strukturelle Entlastungsmaßnahmen noch im Haushaltsvollzug 2026 zu ergreifen und umgehend einzuleiten.

Weiterhin verstößt Bremerhaven bei den Personalausgaben für die übrige Verwaltung bereits gegen das im Dezember 2025 zwischen dem Senator für Finanzen und dem Bremerhavener Magistrat aufgrund der aufgetretenen Fehlbeträge vereinbarte Sanierungskonzept. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht. Bei den dort aufgeführten Zielsetzungen handelt es sich um eigens von Bremerhaven selbst mit dem Land Bremen vereinbarte Schwellenwerte.

Haushaltssicherungskonzept und Haushaltssicherungsbericht:

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht ist, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In diesem Konzept ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Bremerhaven hat mit den vorgelegten Haushaltssatzungen ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dieses weist neben den bereits bekannten Maßnahmen des Sanierungsprogrammes weitere strukturelle Maßnahmen aus, die 2026 rd. 32,5 Mio. € umfassen und 2027 rd. 34,3 Mio. € erreichen.

Als strukturelle Maßnahmen werden Konsolidierung durch Stellenabbau, daraus resultierend Reduzierung stellenbezogener Sachausgaben, Konsolidierung der Investitionsausgaben, eine „Deckelung“ von Zuwendungen und Zuschüssen sowie sonstiger konsumtiver Ausgaben sowie eine Ämterumlage genannt. Die betragsmäßig größten Beiträge weist dabei die Konsolidierung der Investitionsausgaben auf, die 2026 rd. 22,1 Mio. € und 2027 rd. 23 Mio. € ausmacht. Hierbei ist zu beachten, dass es sich nicht um dringend erforderliche strukturelle Sanierungsmaßnahmen im eigentlichen Sinne handelt, sondern lediglich um finanzielle Verschiebungen von Investitionsausgaben aus dem regulären Budget in eine LuKIFG-Finanzierung. Rechnet man diese Finanzierungsverschiebungen heraus, wird deutlich, dass das vorgesehene Haushaltssicherungskonzept lediglich die strukturellen Sanierungsmaßnahmen der Höhe nach für 2026 (10,4 Mio. €) und für 2027 (11,3 Mio. €) fortschreibt (gerechnet -32,5 Mio. € abzüglich 22,1 Mio. € für 2026 und -34,3 abzüglich 23 Mio. €), aber keine zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen vorsieht.

Insofern bleiben Zweifel, inwiefern die Stadt Bremerhaven die Vorgaben des Sanierungskonzeptes vollständig umsetzen wird. Hier wird zukünftig eine deutlich engmaschigere Begleitung des Umsetzungsfortschritts durch die kommunale Finanzaufsicht vorgesehen.

Weiterhin sieht § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht vor, dass, sofern bereits im Vorjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist, dem Konzept für das aktuelle Jahr einen Bericht über den Erfolg der vorgenommenen Haushaltssicherungsmaßnahmen (Haushaltssicherungsbericht) beizufügen.

Bremerhaven führt hierzu für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 aus:

„Die auf den Weg gebrachten Konsolidierungsmaßnahmen wurden im Hinblick auf ihren Erfolg kritisch hinterfragt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich einzelne Konsolidierungsmaßnahmen als wirksam erwiesen haben und vorangetrieben werden sollten. Andere Maßnahmen oder Ansätze zur Reduzierung von Ausgaben oder Erhöhung von Einnahmen haben sich wiederum als ungeeignet erwiesen. Ergebnisse dieser Bewertung fließen laufend in den Haushaltssicherungsprozess ein.

Dabei hat sich in Abwägung von Aufwand und Erfolg sowie nachhaltiger Wirkung für den Haushalt der Stadt Bremerhaven als wesentliche Erkenntnis der Haushaltssicherung gezeigt, dass die künftige Haushaltssicherung im Wesentlichen auf strukturelle und weniger auf einzelne Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auszurichten ist.“

Zu den Einzelheiten wird auf die ebenfalls als Anlage beigefügten Ausführungen der Stadtkämmerei ergänzend verwiesen.

Einordnung Fehlbetrag:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht besagt, dass die Aufsichtsbehörde die Haushalte nur genehmigen darf, wenn die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.

Hierbei ist zu beachten, dass das Vorliegen eines Fehlbetrages per se nicht automatisch mit einem Verstoß gegen die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung bzw. Nicht-Genehmigungsfähigkeit gleichzusetzen ist. Dieses wäre vordergründig nur dann der Fall, wenn dieser durch "echte" Kredite (ohne zulässige Kreditermächtigung) oder dauerhaft durch Kassenkredite gedeckt werden würde, was einem Umgehungstatbestand von den Vorgaben der Schuldenbremse entsprechen würde. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht spricht dafür, dass Fälle, in denen

- ein Fehlbetrag vorliegt,
- dieser nicht dauerhaft fortgeschrieben wird,
- ein Haushaltssicherungskonzept vorliegt und
- und ein nachvollziehbarer Abbaupfad beschlossen wurde,

vom Gesetzgeber nicht per se als Verstoß gegen die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung verstanden werden. Vielmehr legt die Norm nahe, dass ein

Haushaltsfehlbetrag unter diesen Voraussetzungen ausnahmsweise dennoch zulässig und die Haushaltssatzung genehmigungsfähig sein kann. Die Vorschrift bringt damit zum Ausdruck, dass ein vorübergehend nicht ausgeglichener Haushalt nicht automatisch zur Nichtgenehmigungsfähigkeit führt, sofern ein tragfähiges Konsolidierungskonzept besteht und der Abbau des Fehlbetrags verbindlich vorgesehen ist.

Andernfalls würde § 2 Abs. 4 weitgehend leerlaufen, da jeder über die Liquiditätskredite überbrückte Fehlbetrag bereits unabhängig von Dauer und Konsolidierungskonzept als schuldenbremsenwidrig angesehen werden müsste. Dann wiederum hätte § 2 Abs. 4 für die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven de facto jedoch keinen eigenständigen Anwendungsbereich.

Deshalb kann § 2 Abs. 4 dahingehend ausgelegt werden, dass der Gesetzgeber jedenfalls temporäre Fehlbeträge (§ 2 Abs. 8 spricht von einem „mittelfristigen Sanierungskonzept“) mit einem verbindlichen Konsolidierungs- bzw. Abbaupfad akzeptieren wollte.

Diese Lesart wird weiter verstärkt durch § 2 Abs. 8. Dort heißt es:

"Die Senatorin oder der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach § 5 Absatz 3 des Finanzausweisungsgesetzes auch dann zu gewähren, wenn mit der betreffenden Gemeinde ein mittelfristiges Sanierungskonzept zur Erreichung eines landesrechtskonformen Haushaltsabschlusses ohne Ausweisung eines Fehlbetrages vereinbart wurde und die darin festgelegten Sanierungsschritte eingehalten wurden."

In diesem ist explizit ein mittelfristiges Sanierungskonzept aufgeführt, welches als Ziel die Erreichung eines Haushaltsabschlusses ohne Ausweisung eines Fehlbetrages definiert. Dies unterstützt die Lesart von § 2 Abs. 2, wonach die Ausweisung eines Fehlbetrages nicht per se und automatisch gegen die landesrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung verstößt. Dies spricht dafür, dass die Ausweisung eines Fehlbetrages jedenfalls dann nicht automatisch gegen die landesrechtlichen Vorgaben der Schuldenbegrenzung verstößt, sofern ein gesetzlich vorgesehene Sanierungs- bzw. Konsolidierungskonzept besteht und die darin vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

Der Verweis der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang mit dem Fehlbetrag auf den „gleichgelagerte[n] finanzwirtschaftliche[n] Sachverhalt der Haushaltsplanungen 2026 und 2027“ der „die Stadt Bremerhaven zur technischen Sinnentsprechung allgemeingültiger Buchungs- und Veranschlagungsregeln vergleichbarer doppisch buchender Kommunen in Flächenländern“ veranlasse, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Kommunen in Flächenländern unterliegen jedoch – anders als die Städte Bremen und Bremerhaven – nicht den Vorgaben der Schuldenbremse, so dass die Sachverhalte Bezug nehmend auf die Frage der Einhaltung der Schuldenbremse, nicht unmittelbar vergleichbar sind. Das Rechtsamt der Stadt Bremerhaven hat den Sachverhalt geprüft und kam im Ergebnis zu einer Vereinbarkeit der gewählten Vorgehensweise über eine technische Ausgleichsposition mit den Vorgaben der Schuldenbremse.

Mit den vorgelegten Haushalten wird die im Sanierungskonzept vereinbarte Obergrenze der Fehlbeträge sowie der Höhe der Kassenkredite eingehalten. Nicht eingehalten wird jedoch die vereinbarte Obergrenze der Personalausgaben der übrigen Verwaltung.

Weitere Punkte:

Die von Bremerhaven eingebrachten Haushaltsentwürfe 2026 und 2027 umfassen auch den Erhalt der Strukturkomponente in Höhe von rund 11,2 Mio. €. Das entspricht auch den von Bremen im November 2025 eingebrachten Hausentwürfen, als noch nicht absehbar war, dass Bremerhaven den Schwellenwert aus dem vereinbarten Sanierungskonzept zu Personalausgaben nicht einhalten wird. Mit der Nicht-Einhaltung des Schwellenwertes wurde jedoch formalrechtlich der Anspruch auf die Weiterleitung der Strukturkomponente durch Bremerhaven verwirkt. Insofern sind die weitere Vorgehensweise und entsprechende finanzielle Vorkehrungen seitens der Stadt Bremerhaven zu prüfen.

Ferner ist auch die Stadt Bremerhaven basierend auf den Ergebnissen der jüngsten Mai-Steuerschätzung 2026 von den Verschlechterungen bei den Steuereinnahmen in 2027 betroffen (-10 Mio. €). Diese sind formalrechtlich nicht Bestandteil der eingebrachten Entwürfe - in Analogie zu den Haushalten des Landes und der Stadt Bremen wurde auf Basis der Ergebnisse aus Mai 2025 veranschlagt - dennoch sind hierfür perspektivisch noch Vorsorgemaßnahmen durch die Stadt Bremerhaven zu ergreifen.

Der Senat könnte durch seine Beschlussfassung die Bemühungen Bremerhavens zur Haushaltssanierung würdigen und den Haushalt trotz der dargestellten Mängel genehmigen.

Dieser Vorlage ist als Anlage der Genehmigungsantrag zur Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit Anlagen beigefügt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Für die Stadt Bremerhaven und damit für den Stadtstaat ergeben sich die aus der Vorlage ersichtlichen Veränderungen. Über Auswirkungen auf Gender- und Klimaaspekte des Bremerhavener Kommunalhaushalts entscheidet die Stadtgemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung; die Entscheidung über das Erteilen oder Versagen der Genehmigung nimmt hierauf keinen Einfluss.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt und dem Magistrat zur Kenntnis gegeben worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G. Beschlüsse

1. Der Senat genehmigt im Rahmen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht die Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Jahre 2026 und 2027 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Gesamtbetrages der Kredite, des Höchstbetrages der Kassenverstärkungskredite und der Höhe der Steuer- und Hebesätze.
2. Der Senat stellt fest, dass die Einhaltung der anteiligen Sanierungsverpflichtungen gemäß § 18d LHO mit der vorgelegten Haushaltssatzung nur unter Berücksichtigung einer technischen Ausgleichsposition, die voraussichtlich zu einem Fehlbetrag führen wird, gewährleistet werden kann.
3. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, die Sanierungsmaßnahmen aus dem beigefügten Haushaltssicherungskonzept im Haushaltsvollzug 2026 weiter zu intensivieren und betraglich auszuweiten, um notwendige strukturelle Entlastungseffekte zu erzielen. In Anbetracht der bestehenden Herausforderungen bittet er den Magistrat der Stadt Bremerhaven, ihm zu der Wirkungsweise der einzelnen strukturellen Maßnahmen erstmalig im September 2026 zu berichten. Hierbei sind stets auch die Schwellenwerte aus dem vereinbarten Sanierungskonzept zu beachten. Die Festlegung des weiteren Berichtsturnus obliegt der Kommunalen Finanzaufsicht.
4. Der Senat fordert den Magistrat der Stadt Bremerhaven auf weiterhin monatliche Controllingberichte unter Darstellung der Liquiditätsentwicklung dem Senator für Finanzen zur Verfügung zu stellen.
5. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven, je Quartal über die Entwicklung des Personalbestands und die Maßnahmen und Entscheidungen der Personalkommission zu berichten. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die vorgelegten Maßnahmen mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind.
6. Der Senat bittet den Magistrat der Stadt Bremerhaven bezogen u.a. auf die Auswirkungen der Ergebnisse aus der Mai-Steuerschätzung 2026 und darüber hinausgehende Verschlechterungen aus Steuerrechtsänderungen in 2026 entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen, um die damit verbundenen Auswirkungen in 2027 innerhalb der beschlossenen Budgets auffangen zu können.

Anlage: Genehmigungsantrag zu den Haushaltssatzungen der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 mit Anlagen